



freier Zusammenschluss von
studentInnenschaften (fzs) e.V.
Wöhlertstraße 19
10115 Berlin

T: +49 (0) 30 / 27 87 40 94
F: +49 (0) 30 / 27 87 40 96
www.fzs.de
info@fzs.de

Berlin, 30.07.2014

Stellungnahme zum wesentlichen Inhalt des Entwurfs

1. Übernahme der Finanzierung durch den Bund

Die geplante Übernahme der gesamten Finanzierung der Leistungen nach dem BAföG durch den Bund begrüßen wir unter Vorbehalt. Die Entlastung der Länderhaushalte ist eine notwendige Maßnahme und eröffnet Gestaltungsspielräume in den Ländern. Diese müssen jedoch konsequent den Bildungs- und primär Hochschulstudien zugutekommen. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen Bund und Ländern stellt hierfür eine notwendige Maßnahme dar. Die frei werdenden Mittel der Länderhaushalte sollten keine Umwidmung erfahren, sondern weiterhin der Bildungsfinanzierung zufließen, insbesondere der Finanzierung sozialer Komponenten des Studiums, wie z.B. auch der Finanzierung der Studierendenwerke.

Darüber hinaus muss die Dauerhaftigkeit der BAföG-Finanzierung gesichert sein. Die Verlagerung der Finanzierungsverpflichtung auf den Bund sollte einhergehen mit einer langfristigen Verpflichtung, das BAföG als Breitenförderungsinstrument beizubehalten. Studie-

rende brauchen eine mehrjährige Planungssicherheit bezüglich ihrer Studienfinanzierung, so dass politische Willensentscheidungen in diesem Bereich keinen negativen Einfluss auf das Vertrauen auf die Verlässlichkeit der staatlichen Ausbildungsförderung haben sollten. Diese Gefahr droht aufgrund der Alleinzuständigkeit des Bundes etwa durch die Verlagerung des Themas in den tagespolitischen Bereich.

2. Erhöhung der Bedarfssätze

Mit der Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge geht der Entwurf auf eine ebenfalls vehemente Forderung der Studierenden nach Erweiterung des Adressatenkreises ein. Hierzu ist anzumerken, dass die Anpassung der Freibeträge und Bedarfssätze an das reale Preisniveau grundsätzlich eine der wichtigsten Maßnahmen für ein nachhaltiges BAföG darstellt und nur sporadisch vorgenommene Anpassungen der Lebensrealität von Studierenden nicht gerecht werden. In §35 BAföG sollte also nicht nur ein zweijähriger Überprüfungssturnus verankert werden, sondern auch eine daran angekoppelte Anpassung der Freibeträge und Bedarfssätze. Anpassungen an den Lebenshaltungsbedarf lediglich an den jeweiligen politischen Willen zu koppeln, greift zu kurz und ist aus unserer Sicht auch hinsichtlich der Regelungen in anderen Bereichen der Sozialgesetzgebung verfassungsrechtlich problematisch.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Bedarfssätze in §§ 12 und 13 erscheinen angesichts des realen Bedarfs als zu niedrig angesetzt. Die 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, Hauptbericht, Kapitel 7, Seite 254 als gängige Untersuchung der studentischen Lebenssituation liefert als Anhaltspunkt eine Summe monatlicher Ausgaben für Normalstudierende von 803 €, wovon allein 298 € auf Mietkosten entfallen.

Mit der Erhöhung der Wohnpauschale geht der Referentenentwurf zum BAföG auf die gestiegenen Mietkosten für Studierenden ein. Jedoch unterschreiten die vorgeschlagenen 250€ die durchschnittlichen Mietkosten von 298€ (vgl. 20. Sozialerhebung) deutlich. Eine Anpassung auf 300€ halten wir für angemessen und notwendig.

Eine reine Erhöhung der Wohnpauschale kann die studentische Wohnungsnot auch nicht beheben: Hier sind flankierende Maßnahmen notwendig, um auch den notwendigen preisgünstigen Wohnraum in den betroffenen Hochschulstädten zu schaffen.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen für den Beginn des Wintersemesters 2016/17 halten wir für zu spät. Zu diesem Zeitpunkt wird eine ganze Studierendengeneration niemals eine Erhöhung der BAföG-Sätze gesehen haben, die letzte Erhöhung liegt dann sechs Jahre zurück.

Über die vorgesehenen Änderungen hinaus, halten wir folgende Ergänzungen für angebracht:

2.1. Anrechnung von Schulden der Eltern

Es sollte eine Anpassung an die Anrechnungsmodalitäten der Leistungsempfänger*innen vorgenommen werden, die eine Anrechnung von Schulden und ähnlichen Verpflichtungen ermöglicht. In der einseitigen Anrechnung der Verdienste der Eltern sehen wir eine hohe Belastung gerade für sozial schwach gestellte Eltern, die aus ihren Einkünften Schulden oder andere Verpflichtung abzahlen müssen. Insbesondere seien hier Tilgungszahlungen eines Immobilienkredites zur Finanzierung einer selbstbewohnten Immobilie genannt. Die volle Anrechnung bei gleichzeitiger Missachtung von Zahlungsverpflichtungen führt zu einer Doppelbelastung der Eltern, die für die Finanzierung dem Grunde nach förderungsberechtigter Kinder aufkommen müssen. Hier stellt sich eine soziale Schieflage ein, da hiermit diejenigen weniger belastet werden, denen ihr Einkommen gänzlich zur Verfügung steht und für die die Finanzierung der ebenso dem Grunde nach förderungsberechtigter Kinder unproblematisch aufkommen können.

2.2. Freistellung von Vermögenswerten der Bezieher*innen

Wir halten die Erweiterung von Ermessensentscheidungen im Bereich der Anrechnung vorhandener Vermögenswerte der Leistungsbezieher*innen anhand der realen wirtschaftlichen Verwertbarkeit

der Objekte für notwendig. Studierenden, denen etwa durch einen Erbfall Anteile an Grundstücken oder Immobilien zugefallen sind, in denen Familienangehörige wohnen und bei denen die reale wirtschaftliche Verwendung ausgeschlossen werden kann, sollten hierdurch keine Nachteile bei der Vermögensanrechnung erleiden.

2.3. Deckung des Mehrbedarfs von Studierenden mit Behinderung

Zu kritisieren ist die auch weiterhin fehlende Deckung des Mehrbedarfs von Studierenden mit Behinderung durch die vorgelegte 25. BAföG-Novelle. Sowohl das von Deutschland umzusetzende Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Bildungsbereich als auch der politische Wille zur Inklusion hätten ein entsprechendes Handeln hierbei angezeigt. Dies ist umso bedenklicher, als dass die Bundesregierung bereits 2013 eine entsprechende Initiative hat anklingen lassen (Drucksache 17/12794 S. 9).

3. Erhöhung der Vermögensfreibeträge auf 7.500 €

Die Erhöhung des Freibetrags wird insofern begrüßt, als dass hierdurch Studierende ganzjährig einen 450€ Minijob ausüben können. Diesen brauchen sie bekanntlich im Regelfall, um sich überhaupt ein Studium finanzieren zu können.

4. Schließung der Förderungslücke zwischen Bachelor- und Masterstudium

Die vorgeschlagene Verlängerung des maßgeblichen Endes des Förderungszeitraumes auf die Bekanntgabe des Abschlussprüfungsergebnisses begrüßen wir ebenso wie die Beantragungsmöglichkeit bei einer vorläufigen Master-Zulassung.

5. Altersgrenzen

Aufgrund der bisherigen Regelung in § 10 Absatz 3 BAföG ist es nur erschwert möglich, ein Studium nach vollendetem 30. Lebensjahr zu finanzieren, da dann die BAföG-Förderung entfällt. Durch diese Regelung sind vor allem die Studierenden benachteiligt, die ein Stu-

dium aufnehmen, welches Berufserfahrungen voraussetzt und sich in einen Studiengang immatrikulieren, der einen zweistufigen Studiengang in Form von Bachelor und Master anstrebt.

Diese zweistufigen Studiengänge werden im Ausbildungsförderungsrecht als eigenständige Ausbildungsabschnitte aufgefasst, was zur Folge hat, dass Studierende zwar ein Bachelor-Studium mit BAföG-Förderung beginnen können, ein berufsqualifizierendes Masterstudium jedoch nicht mehr gefördert würde, da das 30. Lebensjahr zu Beginn dieses zweiten Studiums schon überschritten wäre. Die Ausnahmeregelung bezüglich Studiengängen nach § 7 (1a) scheint hier zu kurz gegriffen und eine grundsätzliche Erhöhung oder Wegfall der Altersgrenzen notwendig. Eine Altersgrenze erscheint auch zum Grundgedanken des lebenslangen Lernens widersprüchlich und verkennt, dass der Arbeitsmarkt eine zuweilen unmögliche Flexibilität zum Studieren verlangt, um sich an technologische Veränderungen und weitere Herausforderungen anpassen zu können. Hierfür mangelt es momentan jedoch an adäquaten Finanzierungsmöglichkeiten. Die Folgen der Altersgrenzen für die Studierenden sind finanzielle und soziale Härten, die letztendlich auch zu einem Studienabbruch aus finanziellen Gründen führen.

Die Unabhängigkeit der Studierenden von sozialer und wirtschaftlicher Lage kann mit der bestehenden BAföG-Altersgrenze nicht gewährt werden.

6. Ausbildungsförderung für Auslandsaufenthalte

Die vorgeschlagenen Änderungen sind grundsätzlich begrüßenswert. Ergänzungen halten wir insofern für notwendig, als dass die Antragstellung für Auslandsaufenthalte wesentlich vereinfacht werden sollte. Hierbei wäre zum einen die Aufgabe des Prinzips der festen Zuständigkeiten einzelner BAföG-Ämter für Staaten nötig, um Studierenden von der Neu-Antragstellung bei einem „fremden“ BAföG-Amt zu entlasten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Maßstäbe im Bereich der Leistungsnachweise nach § 48 von Amt zu Amt unterschiedlich gehandhabt werden können und es hierbei zu Problemen mit der vorgesehenen Studienorganisation am Heimathochschulstandort kommen kann. Hier wäre ein Verfahren wünschens-

wert, welches bundesweit unterschiedliche Prüfungsmodalitäten der Hochschulen anerkennt und hierauf flexibel reagieren kann. Das vor Ort zuständige BAföG-Amt kann dank Kenntnis der lokalen Situation in der Regel gewährleisten, dass es zu keinen Förderungs-lücken kommt und sollte konsequenterweise auch für Anträge der Studierenden auf Auslandsförderung zuständig sein.

7. Online-Antragstellung

Die in § 46 vorgesehene elektronische Antragstellung via Internet begrüßen wir und sehen darin eine wesentliche Umsetzung der Empfehlungen des Normenkontrollrats. Jedoch sollte die Entwicklung und Implementierung eines tauglichen Online-Systems zentral koordiniert und zügig erfolgen, so dass die elektronische Beantragung 2016 fehlerfrei vonstattengehen kann.

8. Leistungsnachweise nach § 48

Die Leistungsnachweise sollten weiterhin konsequent an die Studienrealität der gestuften Bachelor- und Master-Studiengänge angepasst werden. Hierzu ist erforderlich, in Leistungsnachweisen auch unabgeschlossene Module anzuerkennen. Häufig kann ein Modul von Seiten der Hochschule nicht als abgeschlossen gemeldet werden, auch wenn hierbei die Mehrzahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungen bereits absolviert wurde. Hieraus ein bewusstes Versäumnis der Studierenden zu folgern und nachteilig auf die Fortzahlung des BAföG auswirken zu lassen, halten wir für falsch und den Studienrealitäten nicht angemessen. Studierende sind häufig durch fehlende Angebote, Überschneidungen, überfüllte Kurse etc. dazu gezwungen, Modulteile aus der vorgesehenen Semesterlage heraus zu lösen und im Studienverlauf zu verschieben. Leistungsnachweise nach § 48 BAföG enthalten regelmäßig jedoch nur vollständig absolvierte Module, woraus BAföG-Ämter interpretieren können, dass Studierende ihren Studienverpflichtungen unzureichend nachgekommen seien. Es handelt sich hierbei jedoch zu meist um ein hochschulseitiges Problem und um kein Versäumnis der Studierenden.

Irritierend fällt auf, dass die Empfehlung des Normenkontrollrats zur konsequenten Nutzung des vereinfachten Leistungsnachweises und der Forderung nach entsprechender gesetzlicher Regelung nicht nachgekommen wurde. Der NKR empfahl hierzu im Juli 2012: "Des Weiteren wird der alternative Leistungsnachweis durch ECTS-Leistungspunkte bislang nicht einheitlich und daher eher zurückhaltend praktiziert. Hier bedarf es ebenfalls einer entsprechenden gesetzlichen Nachbesserung". Hier sollte entsprechend nachgebessert werden.

Bei der Interpretation des Leistungsnachweises nach § 48 sollte es zudem Raum für die BAföG-Ämter geben, Nachteilsausgleiche für Studierende mit Handicap, zu erziehenden Kindern, pflegenden Angehörigen usw. zu gewähren. Dies ist insbesondere dann nötig, wenn die betreffende Hochschule keinerlei Regelungen zum Nachteilsausgleich gewährt.

9. Personelle Ausstattung

Aus Sicht der Studierenden ist eine Verbesserung der personellen Ausstattung der BAföG-Ämter zwingend notwendig um die Antragsbearbeitung auf eine akzeptable Länge zu verkürzen. Die teils unverhältnismäßig lange Bearbeitungsdauer der Anträge stellt Studierende vor enorme Probleme, da sie häufig zwingend auf BAföG-Gelder angewiesen sind und Finanzierungslücken nicht überbrücken können. Wesentlicher Kern des Problems ist die teils mangelhafte personelle Ausstattung der Ämter mit Fachpersonal. Hier muss von staatlicher Seite finanziell abgesichert werden, dass die Ausbildungsfinanzierung auch durch angemessene personelle Ausstattung der BAföG-Ämter rechtzeitig bei den Studierenden ankommt.

10. Teilzeitstudiengänge

Eine Öffnung des Adressatenkreises für Studierende in Teilzeitstudiengängen ist mit dem vorgelegten Referentenentwurf nicht vor-

gesehen. Dies ist insofern bedauerlich, als dass hiermit eine relevante Gruppe von Studierenden auch weiterhin von der Grundfinanzierung ausgeschlossen wird, obgleich Teilzeitstudienmodelle zur politisch weitgehend erklärten Wunschvorstellung des Life Long Learning gehören. Solange es hierfür keine adäquate Ausbildungsfinanzierung gibt, bleiben diese Studiengänge jedoch mangels Realisierbarkeit fruchtlos. Die Bundesregierung hat bereits 2013 in der Drucksache 17/12794 entsprechenden Regelungsbedarf verlauten lassen und auf laufende Gespräche mit den Ländern verwiesen. Förderungsmöglichkeiten für Teilzeitstudiengänge erscheinen dringend notwendig und sollten abseits der jetzigen BAföG-Novelle weiter vorangetrieben werden. Die Komplexität der Abbildbarkeit der unterschiedlichen Teilzeitstudienmodelle erfordert hier auch eine enge Abstimmung mit den Hochschulen und den Studierenden.

11. Inkrafttreten

Die prinzipielle Richtung des Referentenentwurfs ist sicher als positiv zu beurteilen. Der bittere Beigeschmack einer viel zu späten Novellierung bleibt jedoch erhalten. Es ist zu hoffen, dass sich die Studienfinanzierung künftig regelmäßiger, schneller und realitätsorientierter an die Lebenswirklichkeit der Studierenden anpasst. Als positives Zeichen dafür würden wir eine Erhöhung der Bedarfssätze via Übergangsregelung bereits zum kommenden Wintersemester betrachten.